



Zitierregeln des Kantonsgerichts (Version 1-D)

Diese Zitierregeln folgen weitgehend den auf Internet publizierten Zitierregeln des Bundesgerichts – http://www.bger.ch/01_zitierregeln_d.pdf –, welche ergänzend berücksichtigt werden sollten, wenn vorliegende Zitierregeln keine gegenteilige Anweisung geben.

Die Zitierregeln sollen dem Leser der Urteile helfen, die zitierten Dokumente zweifelsfrei zu finden. Sie sollen zudem dazu beitragen, dass der Leser der Urteile einen einheitlichen Eindruck erhält, sowie die Veröffentlichung in der FZR vereinfachen.

Es wird empfohlen, mit Zurückhaltung zu zitieren. Wenn genügend und möglich, einen publizierten neueren BGE zitieren, ansonsten ein nicht publiziertes neueres Urteil des Bundesgerichts, oder ein publiziertes neueres Urteil des Kantonsgerichts, ansonsten ein nicht publiziertes neueres Urteil des Kantonsgerichts, und wenn keine Rechtsprechung vorhanden ist, Lehrmeinungen zitieren.

Im Allgemeinen sollten interne Referenzen des zitierten Textes gestrichen werden, unter Anfügung des Zusatzes "mit Hinweisen" am Ende der Referenz.

Die Sprache des zu redigierenden Urteils ist grundsätzlich auch die Zitiersprache.

Folgende allgemeine Abkürzungen müssen benutzt werden.

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken ¹
d. h.	das heisst
E.	Erwägung
etc.	et cetera
EUR	Euro
f.	folgende/r (Singular)
ff.	folgende (Plural)
Fn.	Fussnote
Hrsg.	Herausgeber/-in/-schaft
i. f.	in fine
i. S.	im Sinne/in Sachen
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
Kap.	Kapitel
Mia.	Milliarde
Mio.	Million
N.	Note, Randziffer
Nr.	Nummer
resp.	respektive

¹ Beträge in Schweizer Franken werden wie folgt zitiert: CHF 4'230.-, bzw. CHF 15'435.60.

S.	Seite
sog.	sogenannt
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer

Zitate aus der Rechtsprechung

Die gleichen Regeln gelten für Entscheide des Bundesgerichts und, in analoger Anwendung, für solche des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesstrafgerichts und der kantonalen Gerichte.

Amtlich publizierte Urteile werden mit der offiziellen Abkürzung, der Bandzahl, der römischen Nummer des Teils und der ersten Seite des Urteils zitiert. Die Referenz wird, soweit nötig, mit der Angabe der Erwägung ergänzt. Werden verschiedene Urteile nacheinander zitiert, kann auf die Angabe der offiziellen Abkürzung verzichtet werden.

- BGE 133 II 292 E. 3.2
- BGE 127 V 219 E. 2b/bb mit Hinweisen
- BVGE 2007/2 E. 3.2
- BGE 133 II 292 E. 3.2; 119 Ib 311 E. 2

Wenn nötig, namentlich wenn es eine deutsche Übersetzung gibt, wird das Zitat mit der Angabe der Publikation in einer Zeitschrift ergänzt.

- BGE 140 III 496 / Pra 2015 12 102 E. 4.2.1

Urteile, die in der amtlichen Sammlung nicht publiziert sind, werden nach der Bezeichnung des urteilenden Gerichts mit der Dossiernummer, dem Urteilsdatum und, wenn nötig, der Erwägung zitiert.

- Urteil BGer 6B_214/2007 vom 13. November 2007 E. 5.10.3
- Urteil BGer 2P.318/1997 vom 18. Februar 1999 E. 1, nicht publ. *in* BGE 125 I 182
- Urteil BGer 4A_453/2007 vom 9. Januar 2008 E. 2, zur Publikation vorgesehen
- Urteil BVGer D-2434/2007 vom 27. April 2007 E. 7
- Urteil KG FR 501 2011 103 vom 23. Juni 2014 E. 4a

Für Urteile, die in einer Fachzeitschrift publiziert worden sind, wird neben den erwähnten Elementen nach einem Komma die Fundstelle der Zeitschrift, eingeleitet durch "*in*", kursiv geschrieben, angegeben.

- Urteil KG FR 101 2012 362 vom 8. März 2013, *in* FZR 2013 32

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder EGMR werden mit der Prozessnummer, dem Parteinamen, dem betroffenen Land und dem Datum, gegebenenfalls der betroffenen Ziffer, zitiert.

- Urteil EGMR Nr. 17073/04 Kaiser gegen Schweiz vom 15. März 2007 § 45

Zitate von Erlassen

Beim erstmaligen Zitieren eines Erlasses werden folgende Elemente aufgeführt: Erlassform, Angabe des betroffenen Kantons vor oder nach der Erlassform, Datum des Erlasses, vollständiger Titel oder offizieller Kurztitel und – in Klammern – die offizielle Abkürzung und die Fundstelle (SR-Nummer) des Erlasses, getrennt durch ein Semikolon. Wenn in der Urteilsredaktion der vollständige Titel sowie der Kurztitel benötigt werden, so sind beide Elemente bei der ersten Zitierung anzugeben. Bei kantonalen Erlassen wird die Abkürzung durch eine Kantonsangabe ergänzt, wenn eine mit bundesrechtlichen Erlassabkürzungen verwechselbare Abkürzung verwendet wird.

- Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30)
- Freiburger Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG; SGF 831.0.1)
- Gesetz über den Zivilschutz vom 23. März 2004 (ZSG/FR; SGF 52.1)

Bei jedem weiteren Zitat genügt die Abkürzung.

- Art. 12 DBG

Bei den folgenden Erlassen, die allgemein bekannt sind, kann bei der erstmaligen Nennung auf eine ausführliche Zitierung im Sinne der erwähnten Regel verzichtet werden; es genügt die Abkürzung.

AHVG	OR
BGG	SchKG
BV	StGB
BVG	StPO
EMRK	SVG
IVG	ZGB
KVG	ZPO

Wird ein alter Erlass durch einen neuen Erlass mit derselben Abkürzung ersetzt, wird die Abkürzung des alten Erlasses mit einem "a" für "alt" gekennzeichnet. Bei früheren Fassungen eines Erlasses wird gleich vorgegangen.

- Art. 4 aBV

Bei Erlassen, welche mehrfach geändert wurden, kann die Fassung am Ende des Gesetzeszitats in Klammern angebracht werden.

- Art. 1 Abs. 1 Bst. d BVV 2 (in der bis 31. Dezember 2005 gültigen Fassung)

Botschaften und Berichte zu Gesetzgebungsvorhaben werden nach dem Bundesblatt oder dem kantonalen Publikationsorgan, und in der Regel mit dem ganzen Titel, mit der Seitenzahl der ersten und der relevanten Seite, getrennt durch ein Komma, zitiert. Lange Titel von Botschaften dürfen abgekürzt werden. Wird eine Botschaft wiederholt zitiert, genügt die Angabe der Fundstelle des Bundesblatts.

- Botschaft vom 15. Juni 2007 zur Änderung des BVG, BBI 2007 5669, 5685
- Botschaft vom 8. September 2014 zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Justizgesetzes und anderer Gesetze, TGR 2014 2999

Beim erstmaligen Zitieren aus Richtlinien und Kreisschreiben von Aufsichtsbehörden sind alle Angaben zu machen, die ein sicheres Auffinden der konkreten Richtlinie ermöglichen, d. h. Anordnungstyp, Urheber der Anordnung, Nummer, Datum, Gegenstand und offizielle Abkürzung.

- Kreisschreiben Nr. 15 der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) vom 7. Februar 2007 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben

Zitate aus der Literatur

Basis eines jeden Zitats ist in dieser Reihenfolge der Autorenname (ohne Vorname), der Werktitel, die Auflage, das Erscheinungsjahr und die Fundstelle. Kommas werden nach dem Autor, dem Werktitel, dem Band und dem Erscheinungsjahr gesetzt. Der Erscheinungsort wird bei schweizerischen Werken nicht angegeben.

Der Name des Autors wird in Kapitälchen gesetzt (z. B. WEBER). Hat ein Werk zwei Autoren, werden deren Nachnamen abgetrennt durch einen Schrägstrich zitiert (z. B. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER). Wenn mehr als zwei Autoren beteiligt sind, kann nur der erste zitiert werden, unter Ergänzung durch "UND ANDERE" in Kapitälchen (z. B. SPÜHLER UND ANDERE).

Am Schluss des Zitats sollte als Fundstelle diejenige Seite angegeben werden, wo der zitierte Text beginnt.

- HÄFELIN/HALLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl. 2012, S. 494 ff.
- PIQUEREZ/MACALUSO, Procédure pénale suisse, 3. Aufl. 2011, S. 98

Der Nachname des Autors, gefolgt von der genauen Seitenzahl, genügt ab dem zweiten Zitat des gleichen Werkes.

- HÄFELIN/HALLER, S. 620 ff.

Für Kommentare gelten grundsätzlich die gleichen Regeln. Inoffizielle Kurztitel und Zitiervorschläge der Herausgeber werden nicht verwendet, weil so zitierte Werke in vielen Katalogen nicht mehr gefunden werden können. Die Werktitel werden grundsätzlich nicht übersetzt. Wenn der Autor nicht das ganze Buch geschrieben hat, wird "*in*" vor dem Titel angegeben. An Stelle der Seitenangabe wird die (allein dafür reservierte) Abkürzung "N." (französisch: "n."; italienisch: "n.") verwendet. Die weiteren Elemente werden in folgender Reihenfolge angegeben: die Zahl des Artikels und die Nummer der Note.

- BAUDENBACHER, *in* Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl. 2012, Vor Art. 620 N. 16
- JACQUES, *in* Commentaire romand, Impôt fédéral direct, 2008, Art. 33 N. 23-25
- KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 42 N. 17 und Art. 49 N. 23

In Abweichung der erwähnten Regel betreffend Kurztitel dürfen die Zitiervorschläge der Herausgeber dennoch verwendet werden, unter Angabe der Auflage und des Erscheinungsjahrs.

- BSK ZPO-INFANGER, 2. Aufl. 2013, Art. 18 N. 16
- PC CPP, 2013, Art. 222 N. 5
- CR LP-PIOTET, 2005, Art. 138 N. 6

Auf die Kennzeichnung eines Buches als Dissertation oder Habilitationsschrift wird verzichtet.

- REBER, Die Baubindung beim Grundstückkauf, 1999, S. 95 ff. und 142 f.

Die gleichen Regeln gelten für das Zitat von Artikeln aus Zeitschriften. Die Abkürzung der Zeitschrift wird bereits beim ersten Zitat verwendet.

- REICH, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommenssteuerrecht, *in* ASA 53 16 f.

Zitate von Dokumenten aus dem Internet

Wie bei den Werken wird bei den Zitaten der Autorenname, der Werktitel, das Erscheinungsjahr und die Fundstelle sowie wegen der Unbeständigkeit von Internetadressen der Zeitpunkt des Besuchs auf Internet (besucht am ...) angegeben.

Wenn dasselbe Werk sowohl als Papierausgabe als auch auf Internet vorhanden ist, ist der Papierausgabe den Vorzug zu geben, da die Internetadressen unbeständig sind.

Die Fundstelle auf Internet wird mit der Angabe der URL (Uniform Resource Locator) präzisiert.

Wenn innerhalb der Website der weitere Pfad angegeben werden soll, wird dieser nach der Adresse mit der Einleitung "unter" angeführt.

- GUILLOD, Entretien et charge fiscale en mesures protectrices de l'union conjugale, 2014, www.droitmatrimonial.ch, unter Jurisprudence (besucht am 27. Mai 2015)